

Gefahrtarif der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe

für Unternehmensarten nach § 3 Abs. 1, Nr. 1 - 20 der vom 01. Januar 2011 an gültigen Satzung
(bisheriger Zuständigkeitsbereich der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten)

Der Gefahrtarif ist gültig für die Berechnung der Beiträge vom 01. Januar 2014 an.

Teil I: Vorbemerkungen

Der Gefahrtarif ist als autonomes Recht von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe aufgestellt, beschlossen und vom Bundesversicherungsamt genehmigt worden (§§ 157, 158 SGB VII). Der Gefahrtarif enthält Gefahrengemeinschaften, die in Gefahrtarifstellen zusammengefasst sind. Er ist eine der Grundlagen der Beitragsberechnung. Die Gefahrklassen werden aus dem Verhältnis der Entschädigungsleistungen zu den Arbeitsentgelten und Versicherungssummen berechnet. Dabei wurden die entsprechenden Daten aus den Jahren 2008 bis 2012 (Beobachtungszeitraum) zu Grunde gelegt.

Teil II: Sonstige Bestimmungen

1. Die **Veranlagung eines Unternehmens** zu den Gefahrklassen wird durch seine **Zugehörigkeit zu einem Gewerbebezweig** bestimmt. Die Zugehörigkeit zu einem Gewerbebezweig richtet sich nach der Art des im Unternehmen überwiegend hergestellten Erzeugnisses (Hauptunternehmen / **Unternehmensschwerpunkt**); dies gilt auch für Unternehmen, in denen nur Teilfertigungsprozesse erfolgen. Bei nicht produzierenden Unternehmen richtet sich der Unternehmensschwerpunkt nach Art und Gegenstand des Unternehmens; dies gilt auch für Serviceunternehmen, die für einen im Teil III genannten Gewerbebezweig typisch sind. Unterhält ein Unternehmen mehrere Unternehmensstandorte, wird der Unternehmensschwerpunkt für jeden Standort gesondert festgestellt.

2. Für Unternehmen, deren Gewerbebezweig im Teil III nicht enthalten ist, setzt die Berufsgenossenschaft die Gefahrklasse fest.

3. Veranlagung von Nebenunternehmen

Nebenunternehmen verfolgen überwiegend eigene Zwecke.

3.1 Sie werden abweichend von Nr. 1 **gesondert veranlagt**, wenn für die einzelnen Unternehmensteile

- eine räumlich (baulich) getrennte Gewerbeausübung erfolgt,
- ein eigener Personalstamm vorhanden ist und
- getrennte Aufzeichnungen über Arbeitsentgelte geführt werden und keine für das Hauptunternehmen gewerbebezweigspezifischen Produkte hergestellt oder Dienstleistungen erbracht bzw. in diesen Unternehmensteilen andere Unternehmenszwecke verfolgt werden.

3.2 Veranlagung von fremdartigen Nebenunternehmen

Für Nebenunternehmen, die nicht der Berufsgenossenschaft angehören würden, wenn sie Hauptunternehmen wären, werden, wenn die Voraussetzungen der Nr. 3.1 erfüllt sind, keine Gefahrklassen festgestellt.

Der Beitrag wird in Höhe des bei der anderen Berufsgenossenschaft im Jahr vor der Umlage zu entrichten gewesenen Beitrags berechnet.

4. Veranlagung von Hilfsunternehmen

Hilfsunternehmen (Vorbereitungs- und Fertigstellungsarbeiten, Hilfstätigkeiten wie z.B. alle Fuhr-, Werkstatt-, Hof-, Wächter-, Pfortner-, Putz- und Reinigungsarbeiten, ebenso wie laufende Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten) dienen überwiegend den Zwecken anderer Unternehmensteile (Haupt-, Nebenunternehmen).

Sie werden dem Unternehmensteil zugerechnet, dem sie dienen. Dienen sie mehreren Unternehmensteilen, werden sie dem Unternehmensteil zugerechnet, dem sie überwiegend dienen. Dienen sie keinem einzelnen Unternehmensteil überwiegend, sind sie dem Hauptunternehmen zuzurechnen.

5. Der **Bürobereich** wird nach der Gefahrtarifstelle 18 veranlagt, wenn

- es sich um einen räumlich (baulich) von den anderen Unternehmensteilen getrennten Bereich handelt, der ausschließlich mit typischen Büroeinrichtungen und Bürogeräten ausgestattet ist und
- ein eigener Personalstamm vorhanden ist und
- getrennte Aufzeichnungen über Arbeitsentgelte geführt werden und
- dessen Aufgaben allein der internen Verwaltung (z.B. Buchhaltung, Personalbüro) dienen.

Unter den Bürobereich des Unternehmens fallen nur **Beschäftigte**, die ausschließlich im Büro tätig sind und dort ausschließlich Bürotätigkeiten verrichten.

Unternehmensbereiche wie Schulungs-, Empfangs-, Kassierbereiche sind keine Bürobereiche im Sinne dieser Regelung.

Teil III: Zuteilung der Gewerbebezüge zu den Gefahrklassen

Gefahr- tarif- stelle	Gewerbe- gruppe	Gewerbebezüge	Gefahr- klasse
1	11	<p align="center">Bäckereien, Konditoreien</p> <p>Herstellung von Back- und Konditoreiwaren Herstellung von Grundteigen, Teiglingen und Hefeklößen</p>	5,63
2	13 17 18 19 21	<p align="center">Herstellung von Speiseeis, Süßwaren, Dauerbackwaren</p> <p>13 Kleingewerbliche Speiseeisherstellung, Eisbars, Eiscafés, Eisdielen, Eissalons</p> <p>17 Herstellung von Süßwaren wie Kakao, Schokoladen und Erzeugnisse daraus</p> <p>18 Herstellung von Zuckerwaren wie Bonbons, Dragees, Fondants, Gelee-Erzeugnissen, Glasuren, Gummibonbons, Kanditen, Kaugummi, Kristallzuckersirup, Krokant, Kunsthonig, Lakritzwaren, Schaumzuckerwaren, türk. Honig, Zuckerwatte; Herstellung von Marzipan-, Persipan-, Nougat- sowie anderen Rohmassen und Erzeugnisse, daraus; Herstellung von Cornflakes, Erdnussflips, Maisflocken, Popcorn, Puffreis, Salzmandeln; Be- und Verarbeitung von Honig, Nüssen oder ähnlichen Früchten; Erdnuss- und Kastanienröstereien; Mandelbrennereien</p> <p>19 Herstellung von Dauerbrezeln, Eiswaffeln, Honigkuchen, Hostien, Käsegebäck, Keks, Knäckebrot, Lebkuchen, Löffelbiskuit, Matzen, Oblaten, Pfefferkuchen, Printen, Salzgebäck, Soßenkuchen, Trockenflachbrot, Zwieback; Hundekuchenbäckereien</p> <p>21 Industrielle Speiseeisherstellung</p>	3,07
3	16	<p align="center">Gaststätten, Beherbergungsunternehmen</p> <p>16 Gastronomische Betriebe, auch Handels-, Verkehrs- und Fast-Food-Gastronomie, Küchen bzw. Kantinenbetriebe, Bars, Cafés, Imbiss- und Verzehrstände, Imbisswagen; Hotellerie- und sonstige Beherbergungsbetriebe; Fischräuchereien und -bratereien (soweit die Fische zum sofortigen Verzehr bestimmt sind)</p>	3,87
4	20	<p align="center">Herstellung von Teigwaren</p> <p>20 Herstellung von Teigwaren wie Makkaroni, Maultaschen, Nudeln, Pasta, Spätzle, Klößen (soweit nicht an anderer Stelle genannt)</p>	4,70
5	22	<p align="center">Verarbeitung von Kaffee, Tee</p> <p>22 Herstellung von Kaffee- und Teeprodukten sowie deren Extrakte; Herstellung von Vogelfutter (auch Mischen von Körnern zu Vogelfutter); Garnelen- und Granatdarrn für die Futtermittelherstellung</p>	2,33
6	24 30 33 33	<p align="center">Verarbeitung von Fisch, Gemüse, Kartoffeln, Obst; Herstellung von Feinkost; auch Tiefkühlproduktion</p> <p>24 Herstellung von Erzeugnissen aus Fischen und Meerestieren für die menschliche Ernährung (soweit nicht an anderer Stelle genannt); Herstellung von Dauerkonserven, Präserven wie Marinaden, Anchosen, Seelachs in Öl, auch die damit verbundene Herstellung von Fischfeinkost; Fischsalzereien, Fischräuchereien und -bratereien (soweit die Fische nicht zum sofortigen Verzehr bestimmt sind)</p> <p>30 Herstellung von Feinkost, auch vegetarische Feinkost; Herstellung von Fisch-, Fleisch-, Geflügel-, Gemüsesalaten oder dergl., Majonäsen, Pasten aller Art, Krabben-, Krebs-, Schneckenkonserven</p> <p>33 Herstellung von Erzeugnissen aus Gemüse, Trockengemüse, Erzeugnisse von Gurkeneinlegereien und Krautschneidereien, Sauerkraut; Pilzverwertung; Herstellung von Kartoffelerzeugnissen, Kartoffelflocken, Kartoffelbreipulver, Kartoffelklößen, Kartoffelsalat, Kartoffelchips, Erzeugnisse der Kartoffelreibeereien, -schälereien, -trocknereien;</p> <p>33 Herstellung von Obsterzeugnissen, Herstellung von alkoholisierten Früchten (Rumtopf),</p>	3,32

Gefahr- tarif- stelle	Gewerbe- gruppe	Gewerbe- zweige	Gefahr- klasse
	<p>35</p> <p>38</p> <p>65</p>	<p>Fruchtpulver, Gelees, Marmeladen, Mus, Obstgelierrmitteln, Pektin, Trockenobst; Erzeugnisse der Apfelschalereien und Fruchtschalenverarbeitung; Herstellung von Tiefkühlmenüs, Fertigmenüs; industrielle Fertigung von Pizzen; Herstellung von Tierfutterkonserven;</p> <p>Herstellung von Suppenerzeugnissen, Soßen, Würzen</p> <p>Herstellung von Senf, Ketchup; Herstellung von Gewürzen; Einlegen von Kräutern, Meerrettichverarbeitung, Zwiebelröstereien</p> <p>Herstellung von Essig</p>	
7	25	<p>Laboratorien, Fachschulen</p> <p>Selbstständige Laboratorien, Forschungsinstitute, Produktentwicklung; Fachschulen unserer Gewerbe-zweige</p>	0,92
8	32	<p>Herstellung von Ölen, Fetten</p> <p>Herstellung von Margarine, Speise- oder Kunstspeisefetten, Speiseölen, Ölveredelung</p>	3,03
9	<p>36</p> <p>37</p> <p>67</p>	<p>Herstellung von Nahrungsmitteln, Backmitteln, Stärke</p> <p>Herstellung von Back-, Brause-, Eis-, Puddingpulver</p> <p>Herstellung von Nahrungsmitteln (soweit nicht an anderer Stelle genannt); Herstellung von Backmitteln, Backzutaten, Bierfärbemitteln, Biersüßmitteln, Eisbindemitteln, Milchmischgetränkpulver; Herstellung von Kaffee-Ersatz, Kaffee-Zusatz; Herstellung von Braunschweiger Mumme (Nährbier), Brottrunk, Eiweißherzeugnissen, Glutamat, Hafernahrungsmitteln, Hefe- und Malzextrakten, Malzpräparaten, Meerrettichbleichmitteln, Müsli, Nähr- und Kräftigungsmitteln, Knabberkrusten, Paniermehl, Tofu; Eieraufschlagstellen</p> <p>Herstellung von Stärke, Stärkesirup, Stärkezucker, Kartoffelmehl, Sago</p>	2,55
10	<p>40</p> <p>51</p> <p>52</p>	<p>Herstellung von Futtermitteln; Mühlen</p> <p>Herstellung von Futtermitteln und Beifuttermitteln (soweit nicht an anderer Stelle genannt)</p> <p>Mehl- und Backschrotmühlen</p> <p>Futterschrotmühlen; Futter- und Häckselschneidereien; Getreidereinigung; Graupen-, Schäl-, Reismühlen; Ölmühlen</p>	6,89
11	42	<p>Herstellung von Sekt</p> <p>Sektellereien; Herstellung von Fruchtschaumwein, Schaumwein</p>	1,69
12	<p>41</p> <p>43</p> <p>45</p> <p>46</p> <p>62</p> <p>64</p>	<p>Herstellung von Getränken, Spirituosen</p> <p>Herstellung von Aromen, Essenzen für die Ernährungswirtschaft, Fruchtexttrakten; Herstellung von Hopfenkonzentraten, Hopfenpulver</p> <p>Keltereien, Obstmostereien, Weinküfereien; Herstellung von Frucht-, Kräuter- oder ähnlichen Weinen; Herstellung von Frucht-, Gemüse-, Kräuter- oder ähnlichen Säften und deren Konzentraten; Herstellung von Sirup aus Gemüsen, Kräutern, Obst oder Rüben</p> <p>Mineralbrunnen</p> <p>Herstellung von Erfrischungsgetränken (soweit nicht an anderer Stelle genannt)</p> <p>Brennereien (ohne Obst- und Weinbrennereien); Kornbrennereien, soweit der Kornbranntwein nicht überwiegend im eigenen Unternehmen zu Trinkbranntwein verarbeitet wird; Herstellung von Branntweinhafe; Spiritusreinigungswerke</p> <p>Herstellung von Spirituosen (auch Obst- und Weinbrennereien); Kornbrennereien, soweit der Kornbranntwein überwiegend im eigenen Unternehmen zu Trinkbranntwein verarbeitet wird</p>	3,44

Gefahrtarif- stelle	Gewerbe- gruppe	Gewerbe- zweige	Gefahr- klasse
13	47	Kühlhäuser Kühlhäuser, Kunsteisbahnen, Roheisfabriken; Gemeinschaftsgefrieranlagen	6,49
14	61	Verarbeitung von Milch Erzeugnisse der Molkereien, Käsereien und sonstiger Milchbe- oder – verarbeitungs-betriebe; Herstellung von Kondens- und Trockenmilch, Joghurt, Milchlischgetränken, Milchzucker	3,15
15	81	Schausteller, Zirkusse Ortsfeste Schaustellungs- und Zirkusunternehmen	15,05
	82	Ambulante Zirkusunternehmen	24,43
	83	Ambulante Schaustellungsunternehmen	
16	85	Verarbeitung von Tabak Herstellung von Zigarren; Herstellung von Rauchtobak, Tabakfolien, Kautabak, Schnupftobak	1,33
	86	Herstellung von Zigaretten	
17	91	Brauereien, Mälzereien Erzeugnisse der Mälzereien	3,60
	93	Erzeugnisse der Brauereien, auch bierhaltige Mischgetränke	
18	48	Bürobereiche (Veranlagung gemäß Teil II Nr. 5)	0,50

Teil IV: Zuordnung der Versicherungssummen und Entgelte zu den Gefahrtarifstellen und Gefahrklassen

Ist ein freiwillig Versicherter oder ein Beschäftigter nur in einem veranlagten Unternehmensteil tätig, ist die Versicherungssumme des freiwillig Versicherten bzw. das Entgelt des Beschäftigten ausschließlich diesem Unternehmensteil zuzuordnen. Ist ein freiwillig Versicherter oder ein Beschäftigter in mehreren Unternehmensteilen tätig, ist die Versicherungssumme des freiwillig Versicherten bzw. das Entgelt des Beschäftigten ausschließlich dem veranlagten Unternehmensteil zuzuordnen, in dem er überwiegend tätig ist. Für den Bürobereich geht die Regelung von Teil II, Nummer 5, Satz 2 der Regelung nach Teil IV vor.

Ist ein freiwillig Versicherter oder ein Beschäftigter nicht überwiegend in einem bestimmten Unternehmensteil tätig oder sind für den Beschäftigten keine getrennten Aufzeichnungen über seine Entgelte vorhanden, ist die Versicherungssumme des freiwillig Versicherten bzw. das Entgelt des Beschäftigten dem Hauptunternehmen zuzuordnen.

Beschlossen von der Vertreterversammlung in München am 13. Juni 2013

München, den 13. Juni 2013

Die Vertreterversammlung

(Vorsitzender)

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe für den bisherigen Zuständigkeitsbereich der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten am 13. Juni 2013 beschlossene Gefahrtarif zur Berechnung der Beiträge ab 1. Januar 2014 wird gemäß §§ 118 Abs. 1 Satz 4, 158 Abs. 1 SGB VII genehmigt.

Bonn, 15. August 2013
III1 – 69180.50 – 544/2012

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag